



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 41 – Nr. 7 – 28.05.2015  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Tübingen	175
Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD ( <i>Learning, Educational Achievement, and Life Course Development</i> ) der Eberhard Karls Universität Tübingen	185
Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- und Benutzungsordnung für alle Anlagen der Universität Tübingen (Informationsdienste-Ordnung)	197
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	198

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT: Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin in „Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung“	199
---	-----

# **Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. 2014, Seite 99), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2015 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Tübingen. Die Universität Tübingen nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Eigenevaluationen vor und ist Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule, der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung und der Teilnehmenden an Weiterbildungsangeboten der Universität Tübingen, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

## **§ 2 Begriffe**

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

(3) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Zu Lehrevaluationen zählen veranstaltungsbezogene, modulbezogene und studiengangsbezogene Evaluationen.

(4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen des Zentrums für Evaluation und Qualitätsmanagement sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

(5) Eine Lehrveranstaltung im Sinne dieser Ordnung ist jede Veranstaltung, die sowohl durch eine einer Fakultät zugeordneten Einrichtung als auch durch eine sonstige Einheit der Universität erbracht wird und der Vermittlung von Wissen und/oder praktischen Fähigkeiten dient, unabhängig davon, ob die Teilnahme an der Veranstaltung in einer Studienordnung vorgesehen ist.

### **§ 3 Zielsetzung und Zweck**

(1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation der Universität Tübingen werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. einer nicht einer Fakultät zugeordneten Einheit und der Universität insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
4. zum Erkennen von Stärken, Entwicklungsfeldern und neuen Herausforderungen bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Studiengängen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
5. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Modulen und Studiengängen und damit Leistung eines Beitrags zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Universität insgesamt,
6. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung
  - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) im Rahmen von Evaluationen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51 a Abs. 3 LHG,
  - c) als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen für die weitere Verbesserung der Lehre,
7. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung,
8. zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 5 Abs. 2 LHG.

Betroffene Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten erhalten in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 lit. b das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation der Lehre abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Für die Durchführung der Evaluation ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat bedient sich hierzu der unter Absatz 3 genannten hierfür zuständigen zentralen Einrichtung. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.

(2) Für die Durchführung der Lehrevaluation gemäß § 2 Abs. 3 sind die Fakultäten verant-

wortlich. Die Fakultäten stellen die regelmäßige Durchführung der Lehrevaluation sicher. Sofern die Lehre durch eine Einheit der Universität erbracht wird, die keiner Fakultät zugeordnet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Studierendenbefragungen über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte und Absolventenbefragungen werden als zentrale Befragungen durch das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement organisiert und durchgeführt. Sie können auch als dezentrale Befragung durch die Fakultät erfolgen; in diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 5 Gegenstände der Datenerhebung und Auskunftspflicht**

(1) Gegenstände der Datenerhebung sind sämtliche Umstände, die sich auf Lehre, Studium, Weiterbildung und diese unterstützende Dienstleistungen beziehen. Dies sind insbesondere:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module (z.B. Struktur der Module, Integration der Module in den Gesamtstudiengang, Aufbau der Module, Verhältnis Workload-Leistungspunkte, Modulprüfungen),
3. Studiengänge (z.B. sinnvoller Zusammenhang der Einzelveranstaltungen, Spezialisierungsgrad von Veranstaltungen, Prüfung der Kompetenzvermittlung laut Modulhandbuch, Kombinierbarkeit der Studienfächer, Studierbarkeit),
4. Studienberatung,
5. Infrastruktur (z.B. Bibliotheken, Räume, Career Service, Wohnsituation, Mensen, etc.),
6. Prüfungsverwaltung und -organisation,
7. Zulassungsverfahren.

(2) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Fragebögen und anderen Evaluationsinstrumenten in der Lage sind, insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:

1. Angaben zur Ausstattung,
2. Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Universität,
3. Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen,
4. Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung der Lehre im jeweiligen Bereich,
5. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten.

Zur Angabe personenbezogener Daten sind sie nicht verpflichtet, sofern nicht in den folgenden Teilen dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(3) Gender- und Diversitätsaspekte werden bei den Evaluationsverfahren berücksichtigt.

(4) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, sind entsprechende Fragebögen und andere Instrumente mit der Personalvertretung nach den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes abzustimmen.

## **§ 6 Verschwiegenheitspflicht, Löschung in Personalakten**

(1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.

(2) Die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten betreffenden Ergebnisse der Evaluation der Lehre in der Personalakte müssen

entsprechend der Vorschriften der §§ 83 ff. LBG gelöscht werden.

## **§ 7 Datenschutz**

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

## **§ 8 Evaluationsverfahren und Instrumente**

(1) Bei der Lehrevaluation kommen folgende Instrumente zum Einsatz:

- a. Befragung von Teilnehmenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen (§ 9),
- b. Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 11) sowie Befragungen von Absolventinnen und Absolventen (§ 12),
- c. Auswertungen aus zentralen Datenbeständen der Universität im Rahmen des Lehrberichts (§ 13).

(2) Für die Lehrevaluation kommen standardisierte Verfahren und Instrumente zum Einsatz.

(3) Darüber hinaus können qualitative Verfahren wie z.B. Interviews, Round Table Gespräche angewendet werden. Bei diesen Verfahren werden Ergebnisberichte erstellt, die einen Personenbezug nur hinsichtlich der Lehrperson aufweisen dürfen. Den Ergebnisbericht erhalten die Lehrperson sowie bei Lehrveranstaltungen, die einer Fakultät zuzuordnen sind, das Dekanat, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Studienkommission, bei anderen Lehrveranstaltungen, die Leitung der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren fließen in den Lehrbericht ein.

## **§ 9 Befragung von Teilnehmenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen**

(1) Teilnehmende werden zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder sind die Befragten aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

(2) Jede Lehrveranstaltung wird mindestens alle drei Jahre evaluiert. Den genauen Rhythmus beschließt bei Lehrveranstaltungen, die einer Fakultät zuzuordnen sind, die jeweils zuständige Studienkommission; bei anderen Lehrveranstaltungen wird der Rhythmus von der Leitung der Einheit der Universität festgelegt, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Lehrpersonen können auf freiwilliger Basis Evaluationen zu ihren Lehrveranstaltungen auch in kürzeren Abständen durchführen.

(3) Befragungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen nach Absatz 1 finden zu Beginn der zweiten Hälfte des jeweiligen Veranstaltungszeitraums statt.

(4) Der Einsatz von Fragebögen ist standardisiert. Die Fragebögen beinhalten hochschuleinheitliche obligatorische Fragen. Bei Befragungen in Lehrveranstaltungen einer nicht einer Fakultät zugeordneten Einheit kann im Einvernehmen mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle ganz oder teilweise von den obligatorischen Fragen abgewichen werden. Die Fakultäten, Fachbereiche, Institute, Seminare, wissenschaftliche Einrichtungen, betroffenen

Betriebseinrichtungen, Abteilungen, Lehrstühle und einzelnen Lehrpersonen haben die Möglichkeit, bei der Lehrveranstaltungsevaluation nach Beratung und Freigabe durch die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannte Stelle weitere Fragen zu stellen. Im Falle von § 9 Abs. 2 Satz 3 können Lehrpersonen einen eigenen Fragebogen einsetzen, der die Maßgabe dieser Regelung einhalten muss.

(5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen können Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die Einschätzung der didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
2. die Organisation und Rahmenbedingungen der einzelnen Lehrveranstaltung sowie der Lehrveranstaltung im Modul,
3. die verwendeten Lehrmaterialien,
4. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen,
5. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie deren Einordnung in das Modul,
6. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(6) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Lehrveranstaltungstyp,
4. Fachbereich/Institut bzw. Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist,
5. Ort der Lehrveranstaltung,
6. Erhebungsdatum,
7. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 7 bei der Befragung der Teilnehmenden erhobenen Daten.

(7) Über die Studierenden können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:

1. Studienfach
2. Fachsemester,
3. Angestrebter Abschluss.

Das Fachsemester darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studienfach / angestrebter Abschluss / Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmenden der Studierendenbefragung möglich ist.

(8) Die Lehrevaluation kann von den Teilnehmenden Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmenden an der Lehrevaluation ein Rückschluss auf die Person möglich ist.

(9) Bei fünf oder weniger Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung unterbleibt die Befragung der Teilnehmenden mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 3, Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.

(10) Die Befragung der Teilnehmenden kann online oder in Papierform erfolgen.

(11) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Teilnehmenden eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle weitergegeben.

(12) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Teilnehmenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

## **§ 10 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung**

(1) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht daran beteiligt ist.

(2) Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Lehrevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die einer oder mehrere dieser Parameter zutreffen.

(3) Das Ergebnis der Evaluation der Lehrveranstaltung wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen in einem eigens dafür vorgesehenen Termin vorgestellt und diskutiert oder in anderer Weise den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zugänglich gemacht.

(4) Das Dekanat, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Studienkommission erhalten die Ergebnisse der Befragung nach § 9, der Befragungen nach §§ 11 und 12 und der Fremdevaluation, jeweils soweit sie ihre Zuständigkeit betreffen. Im Falle der Ergebnisse der Befragung nach § 9 erhalten sie eine aggregierte Fassung der Befragungsergebnisse, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und das Ergebnis ausweist. Das Dekanat und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan haben das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(5) Die Ergebnisse der Befragung nach § 9 in Lehrveranstaltungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind, erhält die Leitung der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sie erhält eine aggregierte Fassung der Befragungsergebnisse, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und das Ergebnis ausweist.

(6) Die Senatskommission für Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten die auf Ebene des Studiengangs aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit dem jeweiligen Lehrbericht nach § 13.

(7) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen ent-

haltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(8) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung bzw. Moduls folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.

(9) Die nach § 4 Abs. 2 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortlichen Stellen können die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu sechs Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

(10) Die Studienkommission hat die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des auf die Evaluation der Lehre folgenden Semesters zu löschen. Dekanate und Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie die Leiterinnen und Leiter der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist, haben diese spätestens sechs Jahre nach Erstellung zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist jeweils nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

## **§ 11 Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte**

Die Universität führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

## **§ 12 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen**

Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

## **§ 13 Lehrbericht**

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit den Fakultäten die in einem Lehrbericht zu behandelnden Studiengänge fest. Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan erstellt unter Beteiligung der jeweils zuständigen Studienkommission alle drei Jahre einen Lehrbericht.

(2) Der Lehrbericht enthält

1. auf Ebene eines Studiengangs so aggregierte Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 10 Abs. 4, dass kein Bezug zu einer einzelnen Lehrveranstaltung oder einer einzelnen Lehrperson mehr besteht, sowie Ergebnisse der Befragungen nach §§ 11 und 12, die sich auf die im Lehrbericht behandelten Studiengänge

- beziehen,
2. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger, der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss, zum Studienverlauf und Studienerfolg,
  3. Aussagen zu den Zielen und Profilen des Studienganges bzw. der Studiengänge,
  4. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungssituation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
  5. Aussagen zu Gender-, Diversitäts- und Familiengerechtigkeit,
  6. eine Bewertung von Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung,
  7. eine Stellungnahme der Studierenden in der Studienkommission.

Der Lehrbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten; sofern in den zu behandelnden Studiengängen sämtliche Lehrveranstaltungen von einer Lehrperson gehalten werden, dürfen die Daten für diese Lehrveranstaltungen nicht ausgewiesen werden.

(3) Der Lehrbericht kann als Selbstbericht für Fremdevaluationen dienen.

(4) Die Senatskommission Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten den Lehrbericht. Die Senatskommission Studium und Lehre diskutiert den Lehrbericht, identifiziert Stärken und Schwächen und benennt gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst im Rahmen der von der Senatskommission Studium und Lehre getroffenen Festlegungen die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen.

(6) Die in Absatz 4 genannten Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen der Commitmentgespräche des Rektorats mit den Fakultäten bzw. Fachbereichen berücksichtigt.

(7) Der Lehrbericht wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Eine hochschulexterne Veröffentlichung erfolgt nur im Einvernehmen zwischen Rektorat und dem zuständigen Dekanat bzw. den zuständigen Dekanaten.

## **§ 14 Interne (Re-)Akkreditierungen**

(1) Das Ziel der Internen (Re-)Akkreditierungen ist es sicherzustellen, dass die Studiengänge in Einklang mit den universitären Qualitätsstandards und Richtlinien, dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und den Kriterien des Akkreditierungsrates stehen.

(2) Gegenstand der Internen (Re-)Akkreditierung sind neu einzurichtende und bestehende Bachelor- und Masterstudiengänge.

(3) Die Interne Akkreditierung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt im Rahmen des Prozesses der Einrichtung neuer Studiengänge.

(4) Die Interne Re-Akkreditierung bestehender Studiengänge erfolgt alle sechs Jahre. Für diesen Zweck wird ein erweiterter Lehrbericht erstellt, der neben den Inhalten nach § 13 Abs. 2 zusätzlich akkreditierungsrelevante Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.

(5) Die Senatskommission Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten die Einrichtungsunterlagen und die zugehörigen Studiengangsdokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, externe Gutachten und ggf. Auswahlsetzung) sowie im Falle einer Re-Akkreditierung den erweiterten Lehr-

bericht nach Absatz 4 zum Zweck der Internen (Re-)Akkreditierung. Die Senatskommission Studium und Lehre evaluiert die Studiengänge anhand der vorgelegten Dokumente und spricht die (Re-)Akkreditierung aus. Die Senatskommission Studium und Lehre kann auch eine (Re-)Akkreditierung mit Auflagen aussprechen. Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Über abweichende Fristen entscheidet die Senatskommission Studium und Lehre.

(6) Die Ergebnisse der Internen Akkreditierungen sind Bestandteil der anschließenden Commitmentgespräche des Rektorats mit den Fakultäten bzw. Fachbereichen.

### **§ 15 Evaluation unterstützender Dienstleistungen**

(1) Die Universität bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch diese unterstützende Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 in die Evaluationsverfahren ein.

(2) Es werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 16 Unterstützungsangebot zur Verbesserung der Qualität der Lehre**

(1) Die Universität Tübingen unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Professionalisierung der Lehre an.

(2) Die Lehrpersonen sind gehalten, sich regelmäßig über die hochschuldidaktischen Weiterbildungs- und Beratungsangebote zu informieren und diese zu nutzen.

### **§ 17 Fremdevaluation**

(1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der Fremdevaluation ist ein Beschluss des Rektorats.

(3) Die Universität erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

(4) Der Universität ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Universität stimmt der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung einer Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und Universitätsrat zu berichten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Damit tritt zugleich die Evaluationssatzung vom 22. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen 2008/13, S. 473 ff) außer Kraft, soweit sie sich auf Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen bezieht.

Tübingen, den 12. Mai 2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor